

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Materialbestellungen

## Unternehmensgruppe Maas



**1. Allgemeines** (1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für die folgenden Unternehmen der Firmengruppe Baubetriebe Maas: BUM Bauunternehmung Maas GmbH & Co. KG, AMT Alex Maas Tiefbauunternehmung GmbH & Co. KG, BBM Bergbau Maas GmbH, WMB Wilhelm Maas Baubetriebe GmbH, GBM Gleisbau Maas GmbH, BHS Bruno Hoffmann Schweißtechnik GmbH, IST Industrie Service Technik GmbH, MBM Maas Baumaschinen GmbH & Co. KG, AKM Verwaltungsgesellschaft mbH.

**2. Auftragserteilung** (1) Alle Materialbestellungen werden auf Grund etwa beigefügter und der nachstehenden Bedingungen des Käufers in schriftlicher Form erteilt. Besondere im Text des Bestellschreibens angegebene Bedingungen gehen etwa beigefügten Bedingungen, beide den nachstehenden Bedingungen vor. Durch die Annahme der Bestellung oder durch Lieferung eines Teils der gekauften Ware werden die Bedingungen in der vorstehenden Reihenfolge anerkannt. Hiervon abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsinhalt. Alle mündlichen Vereinbarungen und Erklärungen des Käufers, welche nicht von gesetzlichen Vertretern abgegeben werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsbefugte Mitarbeiter des Käufers.

(2) Die der Bestellung zugrundeliegenden Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus, auch Nachforderungen wegen erhöhter Gestehungskosten.

(3) Alle Unterlagen, die der Käufer dem Verkäufer überlässt, bleiben Eigentum des Käufers. Vom Verkäufer nach besonderen Angaben des Käufers angefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des Käufers über. Die genannten Unterlagen dürfen nicht für fremde Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an den Käufer herauszugeben.

**3. Übertragbarkeit** Eine völlige oder teilweise Weitergabe von Bestellungen an Dritte ist nur statthaft, wenn zuvor das schriftliche Einverständnis des Käufers vorliegt.

**4. Lieferfristen** In der Bestellung einschließlich etwa beigefügter Bedingungen genannte Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindliche Vertragsfristen oder -termine. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände bekannt werden, die die Einhaltung vereinbarter Termine gefährdet erscheinen lassen. Bei der Nicht-Einhaltung vereinbarter Fixtermine ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Gleiches gilt bei allen anderen Terminvereinbarungen, sofern eine dem Verkäufer gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht.

**5. Mängelansprüche** (1) Die Einhaltung des neuesten Standes der Technik, der einschlägigen Normen und Vorschriften (wie z.B. DIN, VDE, Berechnungsvorschriften, UVV, Sicherheitsregeln) bei Lieferungen und Leistungen gehört zur vereinbarten Beschaffenheit der Kaufsache. Der Verkäufer hat die Vorschriften und Regeln nach § 2 (1) der Unfallverhütungsvorschriften Allgemeine Vorschriften (UVV 1 / BGVA1) einzuhalten. Im Rahmen dieser Vertragspflichten wird der Verkäufer den Käufer von allen Ansprüchen Dritter freihalten.

(2) Bei Vorliegen von Mängeln, auch von verdeckten Mängeln, hat der Verkäufer auf dessen Kosten nach Wahl des Käufers diese Mängel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Hat der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt, kann der Käufer die Beseitigung des Mangels selbst auf Kosten des Verkäufers vornehmen, wobei weitergehende Ansprüche des Käufers unberührt bleiben. Dasselbe gilt auch ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung, wenn der Verkäufer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Ausübung der Selbstvornahme rechtfertigen. Im Übrigen stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt bzw. Minderung und / oder Schadenersatz zu. Insbesondere bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist eine vorherige Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung dieser Rechte nicht erforderlich.

(3) Die Verjährungsfrist bzgl. der Mängelansprüche des Verkäufers beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Ablieferung der Kaufsache. Bei einer Lieferung in mehreren Partien beginnt die Frist mit der Ablieferung der letzten Partie.

**6. Gefahrtragung** Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware durch den Käufer bleibt die Gefahrtragung beim Verkäufer, unabhängig von der Versendungsart; sie geht, sowie die Ware am Empfangsort dem Käufer übergeben wurde, auf diesen über. Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, geht die Gefahr nach erfolgter Abnahme über.

**7. Eigentumsvorbehalt** Der Käufer erkennt einen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nicht an, selbst wenn er diesem nicht ausdrücklich widerspricht.

**8. Zahlungsfristen** (1) Der Käufer zahlt 30 Werktage nach Rechnungseingang, es sei denn es wurde in der Bestellung anderes vereinbart.

(2) Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag, an dem die mit der Bestellung übereinstimmende Rechnung in dem vom Käufer benannten Einkaufsbüro eingeht, jedoch nicht vor Eingang der Ware am Empfangsort. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht vom Käufer zu vertretenden Grund beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berechtigten Rechnung.

**9. Rechnungserteilung** Für jede Lieferung ist unverzüglich eine Rechnung nach den derzeit gültigen umsatzsteuergesetzlichen Vorschriften auszustellen. Die Rechnung hat entsprechend der Bestellung die Bestellnummer, die Kostenstelle, den Lieferort, die Lieferart sowie eine Beschreibung der einzelnen Rechnungsposten unter Bezeichnung der Positionsnummern einschließlich der Netto-Einheitspreise zu enthalten, es sei denn es wurde in der Bestellung anderes vereinbart. Des weiteren sind die Originale oder Kopien der von einem Vertreter des Käufers gegengezeichneten Lieferscheine beizufügen. Soweit der Käufer mit den Transportkosten gesondert belastet wird, müssen die Rechnungen ferner die Originale und Kopien der Frachtbriefe mit voller Angabe der Fahrtstrecke, Wagennummer usw. und die Transportrechnungen beigefügt werden; im Falle einer Sammellieferung müssen diese Rechnungen das Gewicht und den Teilbetrag der gelieferten Ware angeben. Der Käufer ist berechtigt, alle nicht dieser Bestimmung entsprechenden Rechnungen als nicht ordnungsgemäß zurückzusenden.

**10. Abtretung und Aufrechnung** Forderungen gegen den Käufer dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Der Käufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Verkäufers auch mit Forderungen der unter Ziffer 1 (1) genannten verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

**11. Rücktritt** Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn auf Grund bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften der Kauf oder die vertragsgemäße Verwendung der Waren nicht oder nur noch im beschränkten Umfang zulässig ist oder wird. Ein Schadenersatzanspruch steht dem Verkäufer insoweit nicht zu.

**12. Schadenersatzansprüche und Haftungsbegrenzungen** (1) Bei Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung des Verkäufers kann der Käufer Schadenersatz oder Schadenersatz statt der Leistung, Aufwendungsersatz oder Ersatz verbaltlicher Aufwendungen verlangen.

(2) Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Verkäufers uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern und / oder Erfüllungsgehilfen gegenüber (im Folgenden „Schadenersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Schuldverhältnisse und / oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Das gilt nicht, soweit uns, unseren Organen, unseren gesetzlichen Vertretern und / oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, und / oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

Falls für die Verletzung von Vertragspflichten gehaftet wird, ist der Umfang der Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern und / oder unseren Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfangs bei jeder Fahrlässigkeit gilt.

**13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Teilunwirksamkeit** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers ist der im Bestellschreiben angegebene Empfangsort. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Moers. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen verbindlich.

Stand: Januar 2012